

BGer 1D_13/2010 vom 29. November 2010

Bundesgericht, 2010-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_13_2010

FR: TF 1D_13/2010 du 29 novembre 2010

IT: TF 1D_13/2010 del 29 novembre 2010

Erwägungen

E. 1

Der Grosse Rat des Kantons Aargau lehnte am 2. Dezember 2008 das Gesuch von X._____ um ordentliche Einbürgerung ab. In der Folge reichte X._____ erfolglos eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Urteil 1D_1/2009 vom 15. Juni 2009) und ein Wiedererwägungsgesuch ein.

E. 2

Am 14. Juli 2009 wurde X._____ die kantonale Schlussabrechnung unterbreitet und der Betrag von Fr. 753.-- in Rechnung gestellt. Auf Eingaben von X._____ hin bestätigte die Justizabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau mit Verfügung vom 10. August 2010 den eingeforderten Betrag und wies ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab. Gegen diese Verfügung erhob X._____ am 23. September 2010 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau. Dieses trat mit Urteil vom 30. September 2010 auf die Beschwerde nicht ein und wies ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht ansatzweise mit der Begründung der angefochtenen Verfügung auseinandergesetzt habe. Die Beschwerde erfülle die minimalen Begründungsanforderungen nicht, weshalb auf sie nicht einzutreten sei.

E. 3

X._____ führt mit Eingabe vom 17. November 2010 subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 30. September 2010. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. September 2010. Soweit der Beschwerdeführer Rechtsbegehren stellt, die ausserhalb des durch dieses Urteil geregelten Rechtsverhältnisses liegen, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 5

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde und zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege führten, nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern das Verwaltungsgericht dabei verfassungsmässige Rechte (vgl. Art. 116 BGG) verletzt haben sollte. Da die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Ausführungen keine Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils darstellen, ist

mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 6

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Entsprechend dem Verfahrensausgang trägt somit der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit dem vorliegenden Urteil wird das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.